

Kurztitel

Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst (Ungarn)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 136/2025

Typ

Vertrag – Ungarn

§/Artikel/Anlage

Art. 7

Inkrafttretensdatum

13.09.2025

Index

89/03 Gesundheit

Text**Artikel 7****Ausrüstung der Einsatzkräfte**

(1) Die zur Durchführung von Einsätzen der Einsatzkräfte nach diesem Rahmenabkommen erforderliche Ausrüstung der Einsatzkräfte muss die festgelegten Anforderungen aus den am Stationierungsort dieser Einsatzkräfte geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.

(2) Der grenzüberschreitende Transport von Ausrüstung der Einsatzkräfte unterliegt keinen Einbeziehungsweise Ausfuhrverboten oder -beschränkungen und keiner Genehmigung der zuständigen nationalen Behörden.

Schlagworte

Einfuhrverbot

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2025

Gesetzesnummer

20012966

Dokumentnummer

NOR40271815